



Fußballverband Oberlausitz

Spielausschuss

Auf- und Abstiegsregelungen 2021/22

A. Kreisoberliga

Die Kreisoberliga spielt in der Serie 2022/2023 mit 14 Mannschaften.

Der Sieger der Kreisoberliga der Serie 2021/2022 steigt in die Landesklasse auf.

Aus der Kreisoberliga steigen nach der Serie 2021/2022 zwei Mannschaften in die Kreisliga ab.

Aus der Kreisliga steigen die Staffelsieger in die Kreisoberliga auf.

Sollten Mannschaften aus der Landesklasse in die Kreisoberliga absteigen, erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus der Kreisoberliga entsprechend.

Absteiger LK	Absteiger KOL	Aufsteiger KL
0	1	2
1	2	2
2	3	2
3	4	2

B. Kreisliga

Die Kreisliga spielt in der Serie 2022/2023 in 2 Staffeln zu je 14 Mannschaften.

Aus jeder Staffel steigt der Tabellenletzte in die Kreisklasse ab.

Sollten weitere Mannschaften aus der Kreisoberliga absteigen, erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus der Kreisliga entsprechend.

Dabei wird bei den platzierungsgleichen Teams der Staffeln der Koeffizient aus den erreichten Punkten/Anzahl der Spiele ermittelt.

Absteiger KOL	Absteiger KL	Aufsteiger KK
1	2	3
2	3	3
3	4	3
4	5	3

C. Kreisklasse

Die Staffelsieger der Kreisklasse steigen in die Kreisliga auf.

Sollten Plätze in der Kreisliga frei sein, kann/können auch der/die beste(n) Zweitplatzierte(n) aufsteigen.

Dabei wird bei den Platzierungsgleichen Teams der Staffeln der Koeffizient aus den erreichten Punkten / Anzahl der Spiele ermittelt.

Die Staffelstärke ist abhängig von den Meldungen der Vereine, die Staffelstärke wird auf 14 begrenzt.

D. Senioren

Die Senioren spielen in der Serie 2021/2022 in 2 Staffeln.

Staffel Süd: 13 Mannschaften, einfache Hinrunde, 2 Staffeln Rückrunde (platzierungsabhängig).

Staffel Mitte: 9 Mannschaften, Hin- und Rückrunde.

In der Kreisliga wird Ü35 gespielt. Spielberechtigt sind somit Spieler mit Vollendung des 35. Lebensjahres.

E. Allgemeines

Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf ihr Recht zum Aufstieg, geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte Mannschaft über. Diese Regelung findet jedoch nur bis Tabellenplatz 3 Anwendung.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des FVO.